

**Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße
nach § 25 der Achtundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung**

I. Allgemeines

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Satz 1 der Achtundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung (28. CoBeLVO) i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarngeld bis zu fünfundfünfzig Euro erheben.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die 28. CoBeLVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

II. Bußgeldkatalog

Nr.	Regelung 28. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
1	§ 4 Abs. 2 Satz 1; § 7; § 8 Abs. 2; § 8 Abs. 3 Satz 3; § 10 Abs. 1; § 16 Abs. 1 Satz 4 bis 6	Verstoß gegen das Abstands- gebot (§ 3 Abs. 1)	jede/r Beteiligte	50
2	§ 4 Abs. 3 Satz 1; § 4 Abs. 5 Satz 1; § 4 Abs. 6 Satz 1; § 5 Abs. 1 Satz 2 o- der Abs. 2; § 8 Abs. 3 Satz 3; § 8 Abs. 5 Satz 2; § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1; § 9 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1; § 10	Nichteinhaltung der Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 (Teil- nahme an einem der genann- ten Angebote oder Nutzung o- der Besuch einer dort genann- ten Einrichtung, ohne über den geforderten Testnachweis zu verfügen).	jede/r Beteiligte	250

Nr.	Regelung 28. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
	Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3; § 11 Satz 2 oder Satz 3; § 12 Abs. 1 Satz 2; § 12 Abs. 2 Satz 2; § 13 Abs. 1 Satz 2; § 13 Abs. 3 Satz 2; § 16 Abs. 1 Satz 1; § 16 Abs. 2 Satz 1; § 16 Abs. 4 Satz 3; § 16 Abs. 5 Satz 2; § 17 Abs. 2 Satz 2; § 17 Abs. 4 Satz 2			
3	§ 3 Abs. 5 Satz 3	Nichtausstellen oder Ausstellen einer unrichtigen / nicht vollständigen Testbescheinigung	jede für die Ausstellung der Testbescheinigung verantwortliche Person/-en	2.000
4	§ 3 Abs. 5 Satz 4	Zutrittsgewährung ohne Kontrolle von Testnachweisen,	jede geschäfts-/betriebsverantwortliche Person	1.000
5	§ 3 Abs. 6	Nichtvorlegenlassen oder Nichtvorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises im Rahmen der Zutrittskontrolle	jede geschäfts-/betriebsverantwortliche Person	1.000
6	§ 5 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Abs. 2; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 8 Abs. 5 Satz 1; § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1; § 9 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1; § 10 Abs. 3 Satz 1; § 11 Satz 1; § 12 Abs. 1 Satz 1; § 12 Abs. 2 Satz 1; § 12 Abs. 3; § 13 Abs. 1 Satz 1; § 13 Abs. 2 Satz 1; § 13 Abs. 3 Satz 1; § 16 Abs. 5 Satz 1; § 17 Abs. 1; § 17 Abs. 2 Satz 1; § 17 Abs. 3; § 17 Abs. 4 Satz 1	Nichteinhaltung der 2G-Personenbegrenzung (Zutrittsgewährung ohne Kontrolle der 2G-Nachweise bzw. Teilnahme an einem der genannten Angebote oder Nutzung oder Besuch einer dort genannten Einrichtung, ohne immunisiert zu sein)	jede geschäfts-/betriebsverantwortliche Person jede/r Beteiligte	1.000 250

Nr.	Regelung 28. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
7	§ 5 Abs. 1 Satz 4 o- der Abs. 2; § 8 Abs. 5 Satz 1; § 8 Abs. 5 Satz 2; § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 4; § 10 Abs. 5; § 11 Abs. 6; § 12 Abs. 2 Satz 4; § 16 Abs. 2 Satz 4; § 16 Abs. 4 Satz 1	Nichtvorhalten eines Hygiene- konzepts	jede geschäfts- /betriebsverant- wortliche Per- son	1.000
8	§ 4 Abs. 2 Satz 2; § 4 Abs. 3 Satz 3; § 5 Abs. 1 Satz 3 o- der Abs. 2; § 8 Abs. 3 Satz 3; § 8 Abs. 5 Satz 2; § 9 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 4 oder Abs. 3; § 10 Abs. 2; § 11 Satz 4; § 12 Abs. 2 Satz 3; § 13 Abs. 1 Satz 3; § 13 Abs. 2 Satz 2; § 13 Abs. 3 Satz 3; § 16 Abs. 1 Satz 4 bis 6; § 16 Abs. 2 Satz 1; § 16 Abs. 4 Satz 2; § 17 Abs. 4 Satz 3	Verstoß gegen die Kontakter- fassungspflicht (§ 3 Abs. 4 Satz 1)	jede geschäfts- /betriebsverant- wortliche Per- son	1.000
9	§ 3 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2	Nicht wahrheitsgemäße An- gabe von Kontaktdaten oder Angabe von Kontaktdaten, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen	jede Person, die zur Angabe der Kontaktdaten verpflichtet ist	150
10	§ 3 Abs. 2 Satz 1; § 4 Abs. 2 Satz 1; § 4 Abs. 3 Satz 1; § 4 Abs. 5 Satz 1; § 4 Abs. 6 Satz 1; § 4 Abs. 8; § 5 Abs. 1 Satz 3 o- der Abs. 2; § 5 Abs. 3 Satz 1; § 7; § 8 Abs. 1 Satz 1; § 8 Abs. 2; § 8 Abs. 3 Satz 3; § 8 Abs. 4; § 8 Abs. 5 Satz 2; § 9 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 4 oder Abs. 3; § 9 Abs. 2 Satz 3; § 10 Abs. 1; § 13 Abs. 1 Satz 3; § 13 Abs. 2 Satz 2;	Verstoß gegen die Masken- pflicht (§ 3 Abs. 2)	jede/r Beteiligte	50

Nr.	Regelung 28. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regel- satz in Euro
	§ 13 Abs. 3 Satz 3; § 16 Abs. 1 Satz 4 bis 6; § 16 Abs. 2 Satz 1; § 16 Abs. 4 Satz 2; § 16 Abs. 5 Satz 3; § 17 Abs. 2 Satz 3; § 17 Abs. 4 Satz 3			
11	§ 12 Abs. 4 Satz 1	Durchführung von Training und Wettkämpfen im Profi- und Spitzensport ohne oder entgegen eines von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstellten Hygienekonzepts	Vereinsvorstände jede/r Beteiligte	5.000 2.500
12	§ 18 Abs. 2	Unzulässiges Betreten der in § 23 Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser)	in § 18 Abs. 2 Satz 1 genannte Personen	250
13	§ 18 Abs. 4 Satz 1; § 18 Abs. 5 Satz 1	Unzulässiges Betreten oder Veranlassen des unzulässigen Betretens der in § 23 Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen durch Mitarbeitende	in § 18 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 genannte Personen	1.000
14	§ 21 Abs. 1 Satz 1; § 21 Abs. 2 Satz 1	Nichtbegeben in eine zugewiesene Unterkunft; Verstoß gegen die Absonderungspflicht; eine oder keine rechtzeitige Information des Trägers der Aufnahmeeinrichtung über aufgetretene Krankheitssymptome, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hindeuten	in § 21 Abs. 1 Satz 1 genannte Personen	1.000
15	§ 21 Abs. 3 Satz 2	Nichtdulden einer ärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	in § 19 Abs. 3 Satz 1 genannten Personen	500
16	§ 23 Satz 1	Unterlassene Anzeige der Arbeitsaufnahme beim zuständigen Gesundheitsamt	Arbeitgeber	2.500
17	§ 23 Satz 2	Unterlassen besonderer betrieblicher Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung oder Unterlassen deren Dokumentation	Arbeitgeber	2.500
18	§ 23 Satz 4	Nichthalbierung der Belegkapazität der Zimmer	Arbeitgeber	2.500